

## **Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln und durchsuchen** **Was sollte man beachten?**

Die Zahl der Ermittlungsverfahren gegen Inhaber von Pflegeeinrichtungen oder auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt kontinuierlich zu. Ob es um den Verdacht einer Körperverletzung oder gar die Tötung von Pflegekunden geht oder um einen vermeintlichen Abrechnungsbetrug: Fast ausnahmslos kommt es im Rahmen solcher Verfahren zu strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, etwa zu Durchsuchungen oder zur Beschlagnahme von Patientenakten.

In der Regel treffen solche Situationen denjenigen, der ins Visier der Ermittler gerät, ohne jede Vorankündigung. Wie also reagieren, wenn unvermittelt Beamte vor der Tür stehen? Jeder potenziell betroffene Inhaber und auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten die wichtigsten Verhaltensregeln kennen.

### **1. "Guten Tag. Wir ermitteln wegen Versterbens von Frau A. und benötigen Einsicht in Ihre Patientenakten. Hier ist unser Durchsuchungsbeschluss."**

Wenn die Ermittlungsbehörden Beweismittel, die für ein Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind, vermuten, können sie die Räume der Pflegeeinrichtung und sogar die Fahrzeuge durchsuchen. Meist wird dies auf einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss gestützt. Aber auch ohne Durchsuchungsbeschluss kann durchsucht werden, wenn "Gefahr im Verzug" ist. Gegen eine Durchsuchung können Sie sich in aller Regel nicht wehren. Sie müssen sie über sich ergehen lassen und den Ermittlungsbeamten Zugang gewähren. Das ist aber auch schon alles.

Um in dieser unangenehmen Situation keine Fehler zu machen, die Sie später kaum mehr korrigieren können, beherzigen Sie unbedingt folgendes:

➤ **Bewahren Sie Ruhe!**

➤ **Und vor allem: Machen Sie keinesfalls Angaben zum Tatvorwurf!**

Bleiben Sie so passiv wie möglich. Sie müssen in keiner Weise aktiv mitwirken. Widerstehen Sie unbedingt dem Impuls, sich an Ort und Stelle zu rechtfertigen. Am Besten sprechen Sie mit den Beamten überhaupt nicht über die Sache. (Vorsicht: Sie müssen damit rechnen, dass alles, worüber Sie mit den Ermittlern auch nur beiläufig sprechen, am Ende in der Ermittlungsakte auftaucht!)

**Zu schweigen ist Ihr gutes Recht. Nutzen Sie es!** Weder Inhaber noch Mitarbeiter müssen Angaben machen. Als Inhaber dürften Sie Ihren Mitarbeitern außerdem raten, ebenfalls keinerlei Auskünfte zu erteilen; angeben müssen Sie und Ihre Mitarbeiter lediglich die Personalien.

Denken Sie daran: Alles, was mit Patienten zu tun hat, unterliegt sogar Ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Lassen Sie sich auch dann nicht verunsichern, wenn Sie Sätze hören wie: "Wenn Sie nichts zu verbergen haben, dann gibt es ja keinen Grund, nicht mit uns zu reden" oder "Wenn Sie jetzt etwas sagen, dann können Sie später mit Milde rechnen". Falls die Beamten Sie so oder ähnlich zu irgendwelchen Angaben bewegen wollen:

**Berufen sie sich auf Ihre gesetzliche Schweigepflicht!**

- Behindern Sie die Beamten nicht bei ihrer Arbeit – auch wenn Sie Zweifel haben, ob die Durchsuchung rechtmäßig ist. Sie riskieren sonst womöglich eine vorläufige Festnahme oder machen sich sogar strafbar.

- **Informieren Sie sofort Ihren Rechtsanwalt!**  
Sie haben zwar keinen Anspruch darauf, dass die Ermittler mit der Durchsuchung so lange warten, bis Ihr Anwalt eintrifft. Häufig wird der Einsatzleiter aber warten, wenn Sie ihn darum bitten. Wenn die Durchsuchung ohne Ihren Anwalt beginnt, dann versuchen Sie, einen Zeugen hinzuzuziehen, der Ihr Vertrauen genießt.
- Lassen Sie sich den Einsatzleiter benennen und sich den Dienstausweis zeigen. Notieren Sie sich seinen Namen und seine Dienststelle.
- Lassen Sie sich eine Ausfertigung oder Kopie des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses geben, bevor die Durchsuchung beginnt.  
Man kann Ihnen keinen richterlichen Durchsuchungsbeschluss vorweisen? Fragen Sie nach, weshalb die Ermittler meinen, es liege Gefahr im Verzug vor! **Widersprechen Sie der Durchsuchung!**
- Im Durchsuchungsbeschluss steht, nach welchen Beweismitteln die Ermittler suchen. Wenn es sich um ein ganz bestimmtes Beweismittel handelt, dann suchen Sie es selbst heraus und legen es vor. Wichtig: Weisen Sie gleichzeitig darauf hin, dass Sie und Ihre Mitarbeiter bei Ihrer beruflichen Tätigkeit gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und der **Einsicht in die bereit gestellten Unterlagen** und auch deren **Beschlagnahme** deshalb **ausdrücklich widersprechen**.  
Auf diese Weise können Sie die Durchsuchung abkürzen und so zumindest "Zufallsfunde" bei einer ausufernden Durchsuchung vermeiden. Denn wenn die Beweismittel aufgefunden sind, muss die Polizei die Durchsuchung beenden. Je länger die Durchsuchung dauert, desto höher ist die Gefahr solcher Zufallsfunde, aus denen sich womöglich weitere Verdachtsmomente zu ganz anderen Sachverhalten ergeben.
- **Bestehen Sie unbedingt darauf, dass die Polizei Ihren Widerspruch im Durchsuchungsprotokoll vermerkt: "XY beruft sich auf seine gesetzliche Schweigepflicht und widerspricht ausdrücklich der Durchsuchung, der Einsicht in die Patientenunterlagen und deren Beschlagnahme".**  
  
Denken Sie daran: Die freiwillige Herausgabe von Patientenunterlagen ist eine Verletzung des Privatgeheimnisses des Patienten, die nach § 203 StGB strafbar ist. Und: Nur gegen eine (zwangsweise) Beschlagnahme können Sie später rechtlich vorgehen.
- Lassen Sie sich ein Protokoll der Durchsuchung aushändigen, aus dem erkennbar ist, was die Ermittlungsbehörde mitgenommen hat.
- Wenn für Ihre weitere Arbeit wichtige Unterlagen beschlagnahmt werden sollen, bitten Sie darum, dass Sie sich Kopien machen dürfen oder dass man Ihnen Kopien überlässt.
- **Im Zweifel sollten Sie nichts – wirklich nichts! – unterschreiben!**

## **2. Was tun, wenn ich eine "Ladung" erhalte, zur Polizei zu kommen?**

Im Lauf eines jeden Ermittlungsverfahrens versucht die Polizei, den Sachverhalt so weit wie möglich aufzuklären. Dazu kann sie Beteiligte, mit denen sie deswegen sprechen möchte, schriftlich oder sogar telefonisch "laden".

Wenn Sie so einen Brief oder auch einen Anruf von der Polizei erhalten, dann ist das nichts weiter als eine "Ein-Ladung". Solche (Ein-)Ladungen können Sie bedenkenlos ignorieren. Ihnen kann also nichts passieren, wenn Sie auf eine polizeiliche "Ladung" hin nicht auf dem Revier erscheinen. **Sie dürfen guten Gewissens zu Hause bleiben. Tun Sie das auch!** Oder nehmen Sie privat etwa Einladungen an, die nichts Angenehmes versprechen?

Da die Angelegenheit, über die die Polizei mit Ihnen sprechen wollte, aber in Zukunft kaum einfach so im Sande verlaufen wird, sollten Sie auf der Hut sein und vorsichtshalber Kontakt mit Ihrem Anwalt aufnehmen. Er kann dann in Ihrem Auftrag Einsicht in die Ermittlungsakte nehmen und danach mit Ihnen gemeinsam entscheiden, was zu tun ist.

## **3. Und wenn die Polizei mich spontan am Telefon oder an der Tür befragen will?**

**Lassen Sie sich auf keinen Fall auf ein Gespräch ein.** Entgegenen Sie stattdessen, dass es jetzt gerade "leider ganz schlecht passt". Und dann bitten Sie darum, man möge Ihnen "doch bitte etwas zuschicken, weil ich so etwas grundsätzlich nicht am Telefon/an der Haustür bespreche." Wenn Ihr Gesprächspartner trotzdem weiterbohren will, dürfen Sie auch kurz angebunden sein und das Gespräch mit einem freundlichen "Tut mir leid, ich bin wirklich auf dem Sprung - guten Tag!" beenden. Das ist natürlich nicht unbedingt höflich. Aber wirksam.

## **4. Was tun, wenn ich eine "Ladung" erhalte, zur Staatsanwaltschaft oder zum Gericht zu kommen?**

Dann wird es ernst! In diesem Fall sollten Sie unbedingt Ihren Anwalt konsultieren! Denn auf eine Ladung der Staatsanwalt oder des Gerichts hin müssen sie dort erscheinen. Sie haben aber Anspruch darauf, zu einer solchen Vernehmung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, ganz gleichgültig, ob Sie als "Beschuldigter" geladen werden oder "nur" als "Zeuge".

Wie Sie sich dort verhalten können, hängt allerdings maßgeblich davon ab, ob man Sie als "Zeugen" oder als "Beschuldigten" lädt:

Sind Sie "Beschuldigter"? Alarmstufe rot! Sie müssen zwar dort erscheinen, haben aber das Recht, zu dem im Raum stehenden Vorwurf komplett zu schweigen. Niemand braucht sich selbst zu belasten. Darüber müssen Staatsanwaltschaft und Gericht Sie belehren. **Von diesem Recht, zu schweigen, sollten Sie unbedingt Gebrauch machen!**

Sie sind "Zeuge"? Auch dann sind Sie verpflichtet zu erscheinen. Außerdem müssen Sie grundsätzlich auch wahrheitsgemäß aussagen und – jedenfalls vor Gericht – Ihre Aussage möglicherweise sogar beschwören. Es gibt allerdings Situationen, in denen diese Pflichten reduziert sind und die Sie kennen sollten:

Wenn Sie mit dem Beschuldigten nah verwandt, verheiratet, verschwägert oder verlobt sind, dann können Sie sich auf ein sogenanntes **Zeugnisverweigerungsrecht** berufen. Es ist so weitreichend, dass Sie, ausgenommen zu Ihrer Person, **überhaupt nichts aussagen** müssen. Aber Sie müssen sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht auch ausdrücklich berufen. Tun Sie das zunächst! Zu einem späteren Zeitpunkt können Sie trotzdem noch Angaben machen, wenn es nötig werden sollte.

Selbst wer nicht mit dem Beschuldigten nah verwandt, verheiratet etc. ist, braucht jedenfalls nicht auf alle Fragen zu antworten: Jeder Zeuge darf die Antwort auf bestimmte Fragen dann verweigern, wenn seine Antwort ihm selbst oder einem der oben beschriebenen bezeichneten Angehörigen "die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden." Schon wenn eine wahrheitsgemäße Antwort irgendwelche Informationen enthalten würde, die den Zeugen oder einen dieser Angehörigen auch nur einem vagen Verdacht aussetzen könnte, der dann zu einem Ermittlungsverfahren führen könnte, ist Schweigen also erlaubt! Also schweigen Sie, wo immer Sie das Recht dazu haben. Auch hier gilt: Später können Sie trotzdem noch Angaben machen, wenn es nötig werden sollte.

Ein "Zeuge" kann im Laufe des Ermittlungsverfahrens viel schneller zum "Beschuldigten" werden, als ihm lieb ist. Deshalb denken Sie auch hier daran: Reden ist Silber - Schweigen ist Gold! Berufen Sie sich bei allen Fragen, bei denen Sie auch nur leise Zweifel haben, auf dieses sogenannte **Aussageverweigerungsrecht**.

Diese Rechte gelten übrigens nicht nur bei förmlichen Vernehmungen. Es kann durchaus geschehen, dass der Ermittler, dem sie gegenüber sitzen, ganz unvermittelt eine weitere Akte aus der Schublade zieht mit den Worten "... und jetzt reden wir mal über ...". Berufen Sie sich im Zweifel auch schon bei solchen informellen ("informativischen") Vorgesprächen - also beim bloßen "Befragen" durch die Ermittler - auf diese Rechte! Und seien Sie von Anfang an vorsichtig bei allem, was Sie sagen – gerade dann, wenn man Ihnen noch gar nicht eröffnet hat, worum und gegen wen es überhaupt geht! Falls Ermittlungsbeamte Sie also auf diese Weise zu überrumpeln versuchen: Stellen Sie, bevor Sie irgendetwas antworten, notfalls zunächst einfach diese Gegenfragen

"Worum geht es eigentlich?"

"Muss ich mich dazu überhaupt äußern?"

"Und was passiert, wenn ich dazu nichts sage?"

Sie gewinnen dadurch in jedem Fall die Zeit, kurz nachzudenken, und der wahrscheinlich beabsichtigte Überraschungseffekt verpufft. Und dann fällt Ihnen bestimmt auch wieder die passende Antwort ein:

**"Dazu sage ich nichts."**

Wenn Sie sich mit Polizei oder Staatsanwaltschaft konfrontiert sehen, ist das alles andere als alltäglich. Und in aller Regel unangenehm genug. Die Tipps in diesem Beitrag zielen darauf ab, Ihnen zu helfen, im Fall der Fälle auch in der extremen Stresssituation angemessen zu reagieren und sich so vor vermeidbaren Nachteilen zu schützen.

*Dieser Beitrag ist in Kooperation mit Herrn Rechtsanwalt Ralf Albert Heiß, Dresden, entstanden, mit dem wir bei der Vertretung in strafrechtlichen Angelegenheiten bereits seit einigen Jahren erfolgreich zusammen arbeiten. Gerade auch vor dem Hintergrund unserer Ausrichtung auf die Leistungserbringer im Gesundheitswesen vermitteln wir Ihnen bei Bedarf gern den Kontakt zu Herrn Rechtsanwalt Heiß für die strafrechtliche Verteidigung von Ärzten und anderen Heilberuflern.*

Corinne Ruser  
Rechtsanwältin & Mediatorin